



## Impfungen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte

13. Dezember 2021

Das Infektionsschutzgesetz ist in der vergangenen Woche erneut geändert worden und am Sonntag, den 12. Dezember 2021, in Kraft getreten.

Es sieht nun vor, dass neben Ärzten auch Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich befristet zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sind.

### Um berechtigt zu sein, ist es erforderlich, dass

- Zahnärzte ärztlich geschult wurden und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde, und
- ihnen eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung steht, die für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus erforderlich ist, oder der Zahnarzt in andere geeignete Strukturen, insbesondere ein mobiles Impfteam, eingebunden ist.

### Das Impfen in den Zahnarztpraxen kann noch nicht sofort starten!

Laut Bundeszahnärztekammer ist es dafür notwendig, logistische, personelle, haftungsrechtliche und abrechnungstechnische Details zu klären, um die geplanten Schutzimpfungen zu ermöglichen.

Zahnärztinnen und Zahnärzte werden aufgrund der derzeitigen Impfstofflimitierungen und ungeklärten Umsetzungsdetails die ärztliche Kollegenschaft **zunächst in externen mobilen Einheiten, Arztpraxen und Impfzentren** unterstützen können.

Falls die pandemische Lage es erfordern sollte, können darüber hinaus perspektivisch auch Impfungen in Zahnarztpraxen in Betracht gezogen werden. Hierfür fehlen derzeit jedoch noch entsprechende Voraussetzungen wie etwa EDV-Anwendungen zur Anbindung an das RKI. Diese sind erforderlich, um die Impfbefreiung ausstellen zu können.

Weitere Informationen wie z. B. zum Inhalt der Schulung oder Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie [hier](#).

Bis zum 31.12.2021 entwickelt die Bundeszahnärztekammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Zahnärzte.

Sobald uns diesbezüglich nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie hierüber unterrichten.